

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

(Sondernutzungssatzung)

vom 10. Juli 2001

Aufgrund von § 19 (2) des Straßengesetzes von Baden-Württemberg (StrG), §§ 2, 5a und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf am 23.11.1993 / 10.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung öffentlicher Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 (1) StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 2

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedarf:
 1. das Aufstellen von Milchbänken und Milchbehältern
 2. das Aufstellen von Schildern und Tafeln, die von politischen Parteien, Wählergemeinschaften und Bewerbern anlässlich von Wahlen und Parteiveranstaltungen aufgestellt werden
 3. Umzüge und Prozessionen von Vereinen und Kirchen
- (2) Die nach Absatz 1 von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen können gebührenfrei in Anspruch genommen werden.

§ 3

Erlaubnis Antrag

Erlaubnis Anträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu nähere Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise bis hin zum Modell in Originalgröße verlangen.

§ 4

Bemessungsgrundsätze

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeiträgen, im übrigen in Monats- oder Wochenbeiträgen, in Sonderfällen durch vom Hundertsätze des Umsatzes oder Sätze pro m² festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühren im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der

Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.

Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebühren festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen der Jahresgebühren mit der Maßgabe festzusetzen, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.

- (2) Die Gebühren bestimmen sich nach dem jeweils gültigen Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren (Anlage). Soweit dieses Verzeichnis Rahmensätze vorschreibt, sind
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners, sowie
 3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen
- (3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraums ausgeübt wird.
- (4) Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
 1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger
 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
 3. wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6 Entstehung einer Gebührenschild

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, Genehmigung oder mit sonstigen Amtshandlungen, die zur Sondernutzung berechtigt. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht der Anspruch auf die Gebühr mit dem Beginn der Nutzung. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschild

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeiträge zum 2. Januar jeden Jahres,

Monatsbeiträge werden zum dritten Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren, die in Tages- und Wochenbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort fällig.

§ 8 Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 2,55 Euro werden nicht erstattet.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung für die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.
- (2) Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus nach § 57 (1) – (3) StrG als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 23. November 1993 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Erhardt
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sie sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesgebühr, einmalige Gebühren
1	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte, einschl. Hilfseinrichtungen, z.B. Baugrubenumschließungen, Bauzäune	je qm täglich 0,03 – 0,25 je qm monatlich 0,50 - 1,50 Mindestgebühr täglich 2,55 ; monatlich 20,45
2	Abstellen von Schuttmulden und Containern bis 10 cbm über 10 cbm	täglich 2,55 - 7,70 täglich 5,10 - 10,20
3	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschl. Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken	2,55 - 10,20 wöchentlich
4	Feldwegbenutzung (befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken) je Fahrzeug	bis 255,- jährlich bis 51,- monatlich bis 20,45 wöchentlich
5	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	bis 255,- jährlich bis 51,- monatlich bis 25,50 wöchentlich bis 15,30 täglich